

EDITORIAL



Sebastian Bergmann

Jahressteuergesetz 2018

Das jüngst im Parlament beschlossene Jahressteuergesetz (JStG) 2018 bringt für österreichische Unternehmen mehrere wesentliche Neuerungen. So wurde etwa in Umsetzung der ATAD (Anti Tax Avoidance Directive, RL 2016/1164/EU) in § 10a KStG erstmalig eine Regelung über eine Hinzurechnungsbesteuerung (CFC-Regime) vorgesehen, wonach noch nicht ausgeschüttete (thesaurierte) Passiveinkünfte niedrigbesteuerter ausländischer Tochtergesellschaften (Controlled Foreign Corporations oder kurz „CFC“) der beherrschenden inländischen Muttergesellschaft unmittelbar als laufende Gewinne hinzugerechnet und bei dieser besteuert werden. Als qualifizierte Passiveinkünfte gelten dabei etwa Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden und Einkünfte aus Anteilsveräußerungen, Einkünfte aus Finanzierungsleasing, Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken sowie Einkünfte bestimmter Abrechnungsunternehmen. Eine tatbestandliche Niedrigbesteuerung ausländischer Tochtergesellschaften liegt vor, wenn deren tatsächliche Steuerbelastung im Ausland nicht mehr als 12,5% beträgt. Die Voraussetzung der Beherrschung wird erfüllt, wenn eine inländische Körperschaft selbst oder zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Stimmrechte oder des Kapitals an der ausländischen Tochtergesellschaft hält oder Anspruch auf mehr als 50% der Gewinne hat. Zu einer Hinzurechnungsbesteuerung kommt es jedoch nur dann, wenn die Passiveinkünfte der niedrigbesteuerten ausländischen Körperschaft mehr als ein Drittel ihrer gesamten Einkünfte betragen und diese bezogen auf Personal, Ausstattung, Vermögenswerte und Räumlichkeiten keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (Substanztest).

Weiters wurde mit dem JStG 2018 die bereits seit einigen Jahren in § 118 BAO vorgesehene Möglichkeit, zu bestimmten Themenstellungen noch vor tatsächlicher Sachverhaltsverwirklichung verbindliche Auskunftbescheide („Advance Rulings“) zu erlangen, entsprechend dem Regierungsprogramm auf weitere Bereiche ausgedehnt. Während die Beantragung von Auskunftbescheiden bisher nur zu den Themen Umgründungen, Gruppenbesteuerungen und Verrechnungspreise zulässig war, werden solche Advance Rulings hinkünftig auch für Rechtsfragen des internationalen Steuerrechts, des Umsatzsteuerrechts und des Vorliegens von Missbrauch (§ 22 BAO) beantragt werden können.

Schließlich wurde mit dem JStG 2018 in den neuen §§ 153a ff BAO die freiwillige Möglichkeit einer „begleitenden Kontrolle“ („Horizontal Monitoring“) eingeführt, die eine Alternative zur klassischen Außenprüfung (Betriebsprüfung) darstellen soll. Im Zuge einer solchen kann bei Unternehmern, die die Teilnahme an diesem Verfahren beantragen und die notwendigen Voraussetzungen (unter anderem Umsatzerlöse von mehr als EUR 40 Mio) erfüllen, ein vom Unternehmer selbst entwickeltes und durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer überprüfbares internes Steuerkontrollsystem in Verbindung mit erweiterten Offenlegungspflichten und einem laufenden Kontakt mit der Finanzverwaltung nachträgliche Außenprüfungen ersetzen. Dies soll etwa die Vorteile mit sich bringen, dass

- zwischen dem geprüften Zeitraum und dem Prüfungszeitpunkt nur eine kurze Zeitspanne liegt, womit ein Nachvollziehen längst vergangener Zeiträume ebenso wenig erforderlich ist, wie lange zurückreichende Be-

- richtigungserfordernisse und dadurch kumulierte Nachzahlungsbeträge,
- durch die Implementierung eines Steuerkontrollsystems die großflächige Überprüfung von alltäglichen Vorfällen und Routineabläufen obsolet wird,
 - keine Konzentration der Unternehmensressourcen auf einen relativ kurzen Zeitraum erforderlich ist,
 - kurze und punktuelle Überprüfungsmaßnahmen individuell vereinbart und zeitnah besprochen werden können und
 - der laufende Dialog mit der Finanzverwaltung eine rechtzeitige Abstimmung ermöglicht und den Unternehmern dadurch eine erhöhte Planungssicherheit gibt.